

DS-313/21-26

Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR – gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main hier: § 12 Abs.3

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2022

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

A. Kenntnisnahme

- 1.) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die jetzige Form des § 12 Abs. 3 der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR regelt, dass bei einem positiven Saldo aus den Kostenerstattungsbeiträgen 25 % der Überzahlung bei der AöR bleiben und 75 % innerhalb von vier Wochen bargeldlos an die jeweilige Anstaltsträgerin zurückfließen. Der Verwaltungsrat kann jährlich über die Verwendung der 25 % beschließen.
- 2.) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR aufgrund ihrer Finanzierungs-, und Kapitalstruktur nicht darauf angewiesen ist, über einen Einbehalt von Überzahlungen aus den durch Kostenerstattungsbeiträgen finanzierten Bereichen Rücklagen zu generieren.

B. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachstehende Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR:

Aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. I S. 416) i.V.m. § 126a und § 19 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), haben die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Raunheim am XX.XX.XXXX und Rüsselsheim am Main am XX.XX.XXXX die 1. Änderung der nachfolgenden Anstaltssatzung zur Bildung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR beschlossen:

Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR – gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main

Artikel 1

§ 12

§ 12 Abs. 3 Sätze 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Rüsselsheim am Main, den 15.12.2022